

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 23. August 2018

Nr. 41/2018

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit**

**der  
Universität Siegen**

Vom 16. August 2018

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit**

**der  
Universität Siegen**

Vom 16. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
  - § 2 Zugangsvoraussetzungen
  - § 3 Aufbau des Bachelorstudiums, zentrale Merkmale
  - § 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
  - § 5 Studien- und Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten
  - § 6 Anmeldung zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 7 Bildung der Modulnoten
  - § 8 Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen
  - § 9 Studienberatung und –information
  - § 10 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung
  - § 11 Bachelorabschlussarbeit
  - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit
  - § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch
  - § 14 Notenskala
  - § 15 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
  - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung
  - § 17 Abschluss des Bachelorstudiums
  - § 18 Wiederholung der Bachelorabschlussprüfung (Bachelorabschlussarbeit)
  - § 19 Gesamtnote
  - § 20 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen
  - § 21 Prüfungsausschuss
  - § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
  - § 23 Sitzungen und Beschlussfassung
  - § 24 Prüfungsamt
  - § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
  - § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
  - § 27 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
  - § 28 Übergangsbestimmung
  - § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Exemplarischer Studienverlauf

## § 1

### Ziele des Studiums

- (1) Durch das Bachelorstudium Soziale Arbeit sollen die Studierenden
  1. für eine professionelle Soziale Arbeit qualifiziert werden (berufsqualifizierende Funktion) und
  2. eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben, die sie auf ein Masterstudium (und ggf. auf eine weitere wissenschaftliche Karriere) vorbereitet.

Dazu bietet der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit inhaltlich neben einer breiten fachwissenschaftlichen Fundierung eine ausgeprägte Nähe zur beruflichen Praxis wie eine nachhaltige Vermittlung konkret nutzbarer methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Studieninhalte orientieren sich an den elementaren Anforderungen beruflicher Tätigkeiten in einem sich ständig weiter differenzierenden Feld Sozialer Arbeit. Die Studierenden sollen Sensibilität entwickeln für die Entstehung sozialer Problemlagen und Problemgruppen. Sie sollen unterschiedliche fachwissenschaftliche Erklärungsansätze kennen und kritisch einschätzen lernen (*Kompetenz eines wissenschaftlich fundierten Fallverstehens*). Hierbei spielt die Entwicklung beruflicher Identität bereits im Studium eine große Rolle. Die Studierenden sollen lernen, Soziale Arbeit als einen wechselseitigen Interaktionsprozess zu verstehen, bei dem die Deutungsmuster von Klienten mit ihren eigenen (selbst-)kritisch abgeglichen und alle Formen einer technokratischen Fremdbestimmung vermieden werden (*Kompetenz selbstreflexiven Handelns*).

- (2) Durch den Bachelorabschluss sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendige wissenschaftlich fundierte und reflektierte Handlungskompetenz in Feldern der Sozialen Arbeit erworben haben und die Zusammenhänge ihres Faches überblicken.

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudium erfüllt, wer über die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) verfügt.
- (2) Wer nicht über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügt, kann – unter Berücksichtigung eventueller Zulassungsbeschränkungen – zum Studium zugelassen werden, wenn sie oder er eine studienangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist (§ 49 Absatz 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzungen und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studienangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen vom 16. August 2006 (Amtliche Mitteilung 37/2006) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Den Zugang zum Studium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 4 HG regelt die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 4 HG der Universität Siegen vom 15. August 2017 (Amtliche Mitteilung 89/2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit endgültig nicht bestanden hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder einem sonstigen vergleichbaren Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen oder Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden hat.

### § 3

#### Aufbau des Bachelorstudiums, zentrale Merkmale

- (1) Das Bachelorstudium besteht aus 13 Pflichtmodulen, 4 Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorabschlussarbeit.
- (2) Über die fachwissenschaftlichen Grundlagen in den Pflichtmodulen hinaus ist in den Wahlpflichtmodulen eine Vertiefung und interdisziplinäre Profilbildung vorgesehen. Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen laut Modulhandbuch wählen die Studierenden 4.
- (3) Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn in den 17 vorgeschriebenen Modulen und durch die Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben worden sind.
- (4) Leistungspunkte werden aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Welche Leistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:

Nr.	Modulname bzw. Bachelorprüfung	Leistungspunkte
<b>Pflichtmodule</b>		<b>144</b>
1	Studieneinführung	9
2	Sozialpädagogik	9
3	Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik	9
4	Grundlagen der Soziologie	9
5	Gesundheits- und Sozialpolitik	9
6	Disziplinäre Zugänge: Psychologie	9
7	Rechtswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	9
8	Kulturelle Bildung	9
9	Methoden der Sozialen Arbeit	9
10	Forschungsmethoden	9
11	Praxisphase I	22
12	Praxisphase II	23
13	Verwaltung und Organisation	9
<b>Wahlpflichtmodule (Übersicht siehe unten): 4 Wahlpflichtmodule aus den Bereichen A bis E sind frei wählbar, jedes Modul umfasst 6 LP.</b>		<b>24</b>
A	Soziale Lagen und soziale Probleme	
B	Handlungskompetenz/methodische Kompetenz	
C	Organisation sozialer Dienste	
D	Auseinandersetzung mit Theorien und Ansätze Sozialer Arbeit	
E	Studium Generale	
<b>Bachelorprüfung (Bachelorabschlussarbeit)</b>		<b>12</b>

## Übersicht der Wahlpflichtmodule

<b>A: Soziale Lagen und soziale Probleme</b>
A1 Umgang mit Armut und Analyse von Armut
A2 Familie und private Lebensformen
A3 Aufwachsen unter ungünstigen Bedingungen
A4 Diversity und soziale Ungleichheit
A5 Gesundheit und Krankheit
A6 Sozialraum
A7 Delinquenz und normabweichendes Verhalten
<b>B: Handlungskompetenz/methodische Kompetenz</b>
B1 Vertiefungsmodul Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit
B2 Beratungskompetenz
B3 Klinisch-psychologische Diagnostik und Intervention
B4 Selbstreflexion
<b>C: Organisation sozialer Dienste</b>
C1: Verbände und Soziale Bewegungen als Akteure im Feld der Sozialen Arbeit
C2: Organisation sozialer Einrichtungen und Dienste
C3: Soziale Arbeit in internationaler Perspektive
C4: Arbeiten in sozialen Organisationen
<b>D: Auseinandersetzung mit Theorien und Ansätzen Sozialer Arbeit</b>
D1 Theorien Sozialer Arbeit
D2 Professionalisiertes Handeln und aktuelle Diskurse
D3 Kasuistik – Analyse von Fällen aus der Sozialen Arbeit
D4 Sozialethische und berufsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit
D5 Lesegruppe – Konzepte der Sozialpädagogik und Sozialwissenschaften
D6 Inklusion
<b>E: Studium Generale</b>

- (6) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (7) Die Aufnahme in das Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.
- (8) Die Angebote werden zeitlich und inhaltlich durch die Koordinierende Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) koordiniert.

## § 4

### Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Sätzen 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.

## § 5

### Studien- und Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt jeweils den erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls voraus.
- (2) Studienleistungen sind unbenotet. Prüfungsleistungen sind in der Regel benotet und fließen in die Abschlussnote ein. In der Regel schließt jedes Modul mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Eine Ausnahme stellen die Wahlpflichtmodule dar. Hier wählen die Studierenden 3 Module, in denen sie eine benotete Prüfungsleistung erbringen. Ein viertes Wahlpflichtmodul wird unbenotet erbracht. Bei der Wahl des Moduls „Studium Generale“ ist zu berücksichtigen, dass dieses Modul immer unbenotet ist.
- (3) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Leistungspunkte erworben werden. Die Vergabe von Leistungspunkten (LP) erfolgt nach folgendem Schema, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:  
2 LP/3 LP (jeweils unbenotet): Es wird eine aktive Teilnahme gefordert, die dem Workload der zu erwerbenden Leistungspunkte entspricht.  
2 LP/3 LP/4 LP durch eine Prüfungsleistung, zum Beispiel:  
Zweistündige Klausur (3 LP),  
Wissenschaftliche Hausarbeit (15 - 20 Seiten) (3 LP),

- Ausführliche schriftliche Ausarbeitung basierend auf einem Referat oder einer mündlichen Präsentation (3 LP),
- Systematische Felderkundung zur Analyse der Anwendung von Methoden oder eine exemplarische Erarbeitung eines Konzeptes mit Bezug auf Methoden (3 LP),
- Herstellen einer künstlerischen Arbeit oder einer künstlerischen Projektarbeit (3 LP),
- Mündliche Prüfung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (3 LP),
- Freigestellte Prüfungsform (z.B. beim Studium Generale),
- eine den vorgenannten Möglichkeiten gleichwertige Studienleistung,
- Praktikumsbericht (3 LP) nach einer Praxisphase, der die Reflexion des in der Praxis erprobten Wissens und Könnens zum Gegenstand hat,
- Erstellen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (4 LP), in der die Forschungsfrage unter Anwendung geeigneter qualitativer und/oder quantitativer Methoden zu bearbeiten ist,
- erfolgreiche Ableistung (Bescheinigung durch die Praxisstelle) eines Praktikums von 50 Tagen (13 LP),
- interdisziplinäre Fallbearbeitung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil oder einer themenbezogenen Hausarbeit (2 LP),
- eigenständiges Konzipieren, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren einer (vorzugsweise empirischen) Fragestellung in Form einer schriftlichen Projektarbeit (15 - 20 Seiten) (2 LP),
- Durchführung, Transkription und Reflexion eines Beratungsgesprächs anhand von theoretischen Ansätzen zu Beratung (2 LP),
- Teilnahme an interdisziplinären Übungen (Training, Fallbesprechungen und Simulationen) (2 LP),
- 13 LP durch den Nachweis eines (begleiteten) 50-tägigen Praktikums,
- 12 LP durch die Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit.
- (4) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden die Formen der Leistungserbringung, die sich nach den zu prüfenden Kompetenzen richten, für die Studien- und Prüfungsleistungen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und durch die Lehrenden bekannt gegeben, sofern diese nicht im Modulhandbuch festgelegt sind.
- (5) Die Prüfungsleistung sollte in engem Zusammenhang mit einer unbenoteten Studienleistung erbracht werden und einen inhaltlichen Bezug zum gesamten Modul herstellen, sofern im Modulhandbuch nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Die Bewertungsmaßstäbe für Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und veröffentlicht.

## **§ 6**

### **Anmeldung zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studien- und Prüfungsleistungen sind von den Studierenden online über das Campusmanagement-System der Universität Siegen anzumelden. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss geregelt. Das Prüfungsamt erhält von den Lehrenden zeitnah eine Aufstellung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die erbrachten Leistungen im jeweiligen Semester. Nicht angemeldete Studienleistungen gelten als nicht unternommen, sofern die oder der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Bildung der Modulnoten**

Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung in einem Modul bzw. dem Mittel der Bewertungen der beiden Teilleistungen im Modul 7.

Die Modulnote im Modul 13 ist die bessere der beiden benoteten Leistungen aus ME 13.1 und ME 13.2.



## **§ 8**

### **Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Wird eine benotete Prüfungsleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zeitnah zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie drei Mal wiederholt werden.
- (2) Für die letztmalige Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 65 Absatz 2 HG. In diesem Fall gilt eine Bewertungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die genannten Wiederholungsregelungen gelten für nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistungen entsprechend.
- (4) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studien- oder Prüfungsleistung nachzuholen. Der Krankheitsfall ist durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen.
- (5) Versucht die oder Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese im Falle einer unbenoteten Studien- oder Prüfungsleistung als nicht bestanden bzw. im Falle einer benoteten Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 9**

### **Studienberatung und –information**

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudiengang ist Aufgabe der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten. Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie durch die für den Bachelorstudiengang zuständige wissenschaftliche Koordination. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere bei Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der Wahlpflichtstudienelemente.
- (2) Die Studierenden sollten in der Regel zum Ende des ersten Semesters eine Studienberatung bei einem hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs zum Zweck der weiteren Studienplanung – insbesondere zur Wahl der Wahlpflichtmodule – in Anspruch nehmen.
- (3) Die Inanspruchnahme einer studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  - bei Studienbeginn,
  - bei der Planung und Organisation des Studiums,
  - bei Schwierigkeiten im Studium,
  - vor Wahlentscheidungen zu Wahlpflichtmodulen und –modulelementen,
  - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
  - bei Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung,
  - vor Abbruch des Studiums.
- (4) Die KoKoS gibt zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführung und Erläuterungen zum Studienaufbau und –verlauf. Darüber hinaus gibt die KoKoS zu Beginn eines jeden Semesters Informationen, um die Studierenden in ihrer individuellen Semesterplanung zu unterstützen.
- (5) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch die Abteilung International Student Affairs der Universität Siegen.

## **§ 10**

### **Anmeldung und Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung**

- (1) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Bachelorabschlussarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende

- Prüferin oder einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer und – in den in § 12 Absatz 3 genannten Fällen – eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Bachelorprüfung anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
    - Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
    - Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
    - Nachweis von mindestens 140 Leistungspunkten, die sie oder er bisher im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erworben hat.
  - (3) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Diese ist abzulehnen, wenn
    - die nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
    - die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer inländischen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für einen solchen Studiengang verloren hat oder
    - die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Bachelorprüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges Prüfungsverfahren bestehen.

## **§ 11**

### **Bachelorabschlussarbeit**

- (1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis der Sozialen Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der oder des Vorgeschlagenen die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und das Thema der Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Zur betreuenden Prüferin oder zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens eine bzw. einer der beiden soll jedoch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorabschlussarbeit beträgt 9 Wochen, bei empirischen Arbeiten 11 Wochen (9 x 40 Std. = 360 h : 30 = 12 Leistungspunkte). Die Zuordnung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Bachelorabschlussarbeit soll 120.000 Zeichen umfassen (bei empirischen Arbeiten 150.000 Zeichen) zuzüglich eventueller dokumentarischer Anhänge (Tabellen, Quellen, Transkripte).
- (6) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Bachelorabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Bachelorabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem

Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 12

### Annahme und Bewertung der Bachelorabschlussarbeit

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle zweifach in gedruckter Ausfertigung und dreifach in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 14 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Bachelorabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Bachelorabschlussarbeit zum fristgemäßen Abgabetermin nicht einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, hat er entweder die Möglichkeit, die Anmeldung zur Prüfung als „nicht erfolgt“ zu werten oder er kann eine Fristverlängerung gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Bachelorabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 14

### Notenskala

- (1) Für die Prüfungsleistungen, die Modulnoten, die Note der Bachelorabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut (1)	=	eine ausgezeichnete Leistung,
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

		Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

- (2) Bei der Bildung der Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
- |                  |                    |
|------------------|--------------------|
| bis 1,5          | sehr gut           |
| über 1,5 bis 2,5 | gut                |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend       |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend        |
| über 4,0         | nicht ausreichend. |
- (3) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung genannt und die entsprechende Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (4) Das Abschlusszeugnis beinhaltet eine ECTS-Einstufungstabelle, aus der die prozentuale Verteilung der von den Studierenden des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Universität Siegen erzielten Abschlussnoten hervorgeht.

## § 15

### Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

## § 16

### Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

## § 17

### Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die oder der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen 17 Modulen mindestens 168 Leistungspunkte erworben und die Bachelorabschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

## § 18

### Wiederholung der Bachelorabschlussprüfung (Bachelorabschlussarbeit)

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 19

### Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
11 benotete Pflichtmodule	Je 5 %
3 benotete Wahlpflichtmodule	Je 5 %
Bachelorabschlussarbeit	30 %

## § 20

### Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin oder Prüfer, als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bzw. als Dritprüferin oder Dritprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben folgende Personen:
  - Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und –dozenten, Hochschuldozentinnen und –dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
  - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 HG i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 2 HG;
  - Honorarprofessorinnen und –professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, solange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts

erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist vor Ablauf der bestimmten Zeit zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der oder des Lehrbeauftragten endet.

## **§ 21**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
  - fünf aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) von den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten entsandt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats der entsendenden Fakultät. Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein. Jede der beteiligten Fakultäten soll nach Möglichkeit zumindest durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten nach HG eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts.

## **§ 22**

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie oder er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die oder der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die oder der stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

## **§ 23**

### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 24**

### **Prüfungsamt**

- (1) Unter der Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende oder jeden Studierenden eine elektronische Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Leistungsnachweise vermerkt, welche Leistungen die oder der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder oder jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht
  - welche Leistungen sie oder er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
  - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
  - wie oft sie oder er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
  - wie viele Leistungspunkte sie oder er bereits erworben hat.

## **§ 25**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

- (1) Ist das Bachelorstudium gemäß § 17 erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
  - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
  - die Gesamtnote und
  - eine ECTS-Einstufungstabelle.
- (3) Hat die oder der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren oder seinen Antrag gesondert bescheinigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Bachelorstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (Datum der letzten studentischen Leistung). Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.
- (5) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript of Records enthält die erbrachten Leistungen und ihre Bewertungen.
- (7) Die Absolventin oder der Absolvent kann die Gutachten über die Bachelorabschlussarbeit als Abschrift einfordern.

## **§ 26**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie bzw. er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 3 nicht eingerechnet.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 27**

### **Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung – auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen – erhält die Absolventin oder der Absolvent jederzeit auf ihren bzw. seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Bachelorarbeit und der dazu erstatteten Gutachten.
- (2) Auch vor dem Abschluss der Bachelorprüfung ist die Einsichtnahme in die Prüfungsakte zulässig. Bei Unstimmigkeiten in Bewertungsfragen kann der Prüfungsausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

## **§ 28**

### **Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit einschreiben. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in diesen Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen vom 21. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 13/2013), die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Universität Siegen vom 10. Oktober 2014 (Amtliche Mitteilung 99/2014), die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilung 83/2017) und die Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Siegen vom 31. August 2017 (Amtliche Mitteilung 94/2017) treten am 1. Oktober 2018 außer Kraft. Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31. März 2022 weiterführen. Nach diesen Terminen gilt die vorliegende Bachelorprüfungsordnung.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung • Architektur •  
Künste vom 14. März 2018.

Siegen, den 16. August 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

## Anlage: Exemplarischer Studienverlauf

Modul	SWS	Studien-workload	Modulelemente (ME)	Kurzbezeichnung	Art	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Studieneinführung</b>												
1	6	270	1.1 1.2 1.3	Studieneinführungsseminar Studiumsbezogene Schlüsselkompetenzen Ringvorlesung Prüfungsleistung	S WS V	2 2 2 3	2 2 2 3					
<b>Sozialpädagogik</b>												
2	4	270	2.1 2.2	Einführung in die Sozialpädagogik Sozialpädagogische Professionalität Prüfungsleistung	V S	3 3 3	3 3 3					
<b>Allgemeine Erziehungswissenschaft/Pädagogik</b>												
3	6	270	3.1 3.2	Erziehungswissenschaftliche Vorlesung Vertiefende Grundlagen der Erziehungswissenschaft Prüfungsleistung	V S	3 3 3			3		3	
<b>Grundlagen der Soziologie</b>												
4	4	270	4.1 4.2	Grundbegriffe der Soziologie Einf. in soziologische Theorien od. Sozialstrukturanalys. Prüfungsleistung	S S	3 3 3		3 3				
<b>Gesundheits- und Sozialpolitik</b>												
5	4	270	5.1 5.2	Grundzüge der Sozialpolitik Struktur und Organisation des Gesundheitssystems Prüfungsleistung	V S	3 3 3					3	3 3
<b>Psychologie</b>												
6	6	270	6.1 6.2 6.3	Grundlagen der Entwicklungspsychologie Grundlagen der Sozialpsychologie Grundlagen der Klinischen Psychologie Prüfungsleistung	V S S	2 2 2 3			2 2		2	
<b>Rechtswissenschaftliche Grundlagen</b>												
7	6	270	7.1 7.2 7.3a 7.3b	Grundzüge des Sozialrechts Grundzüge des Familienrechts Übung Recht I Übung Recht II Prüfungsleistung	V V Ü Ü	2 2 1 1 3	2 2			1 1		

Fortsetzung													
Modul	SWS	Studien- workload	Modul- elemente (ME)	Kurzbezeichnung	Art	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
<b>Kulturelle Bildung</b>													
8	4	270	8.x 8.x	Theoretische Aspekte der Kulturellen Bildung Kunst Prüfungsleistung	S S S	3 3 3					3	3 3	
<b>Methoden der Sozialen Arbeit</b>													
9	4	270	9.1 9.2	Methodenentwicklung in der Sozialen Arbeit Überblick und Disk. akt. Schulen und Richtungen Prüfungsleistung	V WS	3 3 3	3 3 3						
<b>Forschungsmethoden</b>													
10	4	270	10.1 10.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Vertiefung Forschungsmethoden Prüfungsleistung	S S	3 3 3			3		3 3		
<b>Praxisphase I</b>													
11	6	660	11.1 11.2 11.3	Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen Methoden und Verfahrensweisen Reflexion der theoriegeleiteten praktischen Tätigkeiten Praxisphase Prüfungsleistung	V P P	2 2 2 13 3		2 2 13		2 3			
<b>Praxisphase II</b>													
12	6	690	12.1 12.2 12.3	Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen Methoden und Verfahrensweisen Praxisforschung Praxisphase Prüfungsleistung	V P P	2 2 2 13 4				2 2 13	2	4	
<b>Verwaltung und Organisation</b>													
13	5	270	13.1 13.2 13.3	Hoheitliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat Recht der Selbstverwaltung Organisation Sozialer Dienste Prüfungsleistung Prüfungsleistung	V V S	2 2 1 2 2					2 2	2 1 2	
<b>WPF1</b>													
W1	4	180	x.1 x.2	Seminar 1 Seminar 2 Prüfungsleistung	S S	2 2 2		2	2				

Fortsetzung													
Modul	SWS	Studien- workload	Modul- elemente (ME)	Kurzbezeichnung	Art	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
WPF2													
W2	4	180	x.1 x.2	Seminar 1 Seminar 2 Prüfungsleistung	S S	2 2 2			2 2 2				
WPF3													
W3	4	180	x.1 x.2	Seminar 1 Seminar 2 Prüfungsleistung	S S	2 2 2					2 2 2		
WPF4													
W4 SG	6	180	x.1 x.2	Seminar 1 Seminar 2 Prüfungsleistung oder Seminar 3	S S	2 2 2					2 2 2		
<b>Bachelorprüfung</b>													
				Bachelorabschlussarbeit		12						12	
Summen							180	31	30	31	31	28	29